

Nr. 10 / Oktober 2020



Newsletter

DIHK Steuern | Finanzen | Mittelstand

In dieser Ausgabe:

Editorial	2
Aktuelle Steuerpolitik und Steuerrecht.....	3
Aktueller Stand Jahressteuergesetz 2020.....	3
BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität neu veröffentlicht.....	6
Deckelung des Entnahmewerts bei privater Nutzung eines betrieblichen Kfz.....	9
Umsatzsteuer: Anwendungszeitpunkt für die Änderung des Fälligkeitstermins (§ 21 Abs. 3a UStG).....	10
Einheitliche Anwendung von MwSt-Regeln in der EU – Übertragung von MwSt-Kompetenzen auf die EU-Kommission – Konsultation eines Fahrplans	10
Umsatzsteuer - umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sachspenden	11
BMF-Schreiben zum Begriff der Werklieferung und Werkleistung in der Umsatzsteuer	11
Aktuelle Haushaltspolitik	11
Investitionskraft der Kommunen wird gestärkt – ein gutes Signal für Unternehmen	11
Investitionen des Bundes sollen 2021 auf hohem Niveau bleiben	12
Internationale und Europäische Steuerpolitik.....	12
Wirtschaftsförderung in der Nach-Corona-Zeit: Wofür ist der EU-Wiederaufbaufonds gut?.....	12
Neuer FISC-Ausschuss im Europäischen Parlament nimmt Arbeit auf.....	13
EU-Hilfen zur Finanzierung des Kurzarbeitergeldes (SURE): Rat bewilligt zinsgünstige Kredite an 16 Mitgliedstaaten.....	14
Gefahr der Steuervermeidung - Barbados und Anguilla neu auf EU-Liste nicht kooperativer Länder	15
Unternehmensfinanzierung	15
Ultra-lockere Geldpolitik und Pensionsverpflichtungen der Unternehmen: Herausforderungen für die betriebliche Innen- und Außenfinanzierung	15
Mittelstand.....	16
Überbrückungshilfe wird verlängert, ausgeweitet und vereinfacht	16
DIHK-Gründerreport 2020: Corona und Bürokratie bremsen bei Unternehmensgründungen ..	17

So langsam steigt die Verunsicherung bei den Unternehmen, weil noch einige Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung offen sind. In diesem Monat steht die Umsetzung des Jahressteuergesetzes 2020 im Mittelpunkt. Das Bundeskabinett hatte den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes am 2. September beschlossen. Ende September haben die Ausschüsse des Bundesrats ihre Beschlussempfehlungen für die Stellungnahme des Bundesrats abgegeben. In erster Lesung wurde das Gesetz von der Bundesregierung am 8. Oktober im Bundestag eingebracht. Einen Tag später hat der Bundesrat das Gesetz beraten und beschlossen, welche Änderungsvorschläge mehrheitlich von den Ländern unterbreitet werden. Wie in der Vergangenheit geht es beim „Jahressteuergesetz“ nicht nur um die Änderungen, die mit dem Entwurf eingebracht wurden, sondern auch um wichtige steuerrechtliche Änderungen, die aus Sicht unserer Unternehmen unbedingt noch aufgenommen werden sollten.

Leider fand ein Antrag der bayrischen Staatsregierung zur Verbesserung bei der Verlustverrechnung keine Mehrheit im Bundesrat. Das hat unter politischen Gesichtspunkten nicht sehr erstaunt, unter ökonomischen schon. Vorgeschlagen wurde aus Bayern, den Verlustrücktrag von einem auf zwei zurückliegende Jahre auszuweiten. Es gibt wahrscheinlich nur wenige Maßnahmen, die quer über alle Parteien und Positionen auf so viel Zustimmung stoßen – zumal die aus Bayern vorgeschlagene Änderung eher als „minimalinvasiv“ zu bezeichnen ist.

Dass die Bundesregierung bei der Berücksichtigung von Verlusten in diesem Jahr – im Rahmen ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie – bereits Verbesserungen eingeführt hat, stieß deshalb auf breite Zustimmung. Das entscheidende Argument ist hier, dass eine angemessene Berücksichtigung von laufenden Verlusten am ehesten dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit von Unternehmen entsprechen kann. Genauso wie Gewinne der Besteuerung unterliegen, sollten Verluste die steuerliche Bemessungsgrundlage schmälern. Darüber, dass dabei verschiedene Formen des Missbrauchs verhindert werden sollten, besteht ebenfalls ein breiter Konsens. Dazu muss die Regelung aber bei weitem nicht so restriktiv sein wie derzeit. Ein Rücktrag auf mindestens zwei zurückliegende Jahre wäre ein Schritt in die richtige Richtung. Um den Unternehmen gerade in ihrer aktuellen Lage effektiv zu helfen, sollte auch das rücktragsfähige Volumen weiter erhöht werden. Die aktuelle Deckelung auf 5 Mio. Euro (10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) ist deutlich zu niedrig, um den größeren Mittelständlern zu helfen, die für Wachstum und Beschäftigung in Deutschland eine erhebliche Bedeutung haben. Gerade in der aktuellen Lage wäre eine Verbesserung bei der Verlustberücksichtigung sinnvoll, weil so Liquidität und mittelbar die Eigenkapitalsituation der Unternehmen auf breiter Front gestärkt werden könnten.

Wir werden uns jedenfalls weiterhin dafür einsetzen, dass die Möglichkeit des Verlustrücktrags so schnell wie möglich weiter verbessert wird – und fordern, dass das Jahressteuergesetz 2020 um diesen zentralen Punkt ergänzt wird. Die nächste Gelegenheit wird sich bei der Anhörung zum Jahressteuergesetz im Finanzausschuss des Bundestages am 26. Oktober ergeben. Ende November sollen die abschließenden Beratungen in Bundestag und Bundesrat stattfinden. Letztlich würden von einer Verbesserung der Verlustverrechnung auch die Länder profitieren, die jetzt die Chance nicht genutzt haben, zumindest den Antrag aus Bayern zu unterstützen.

Aktueller Stand Jahressteuergesetz 2020

Das Bundeskabinett hatte am 2. September 2020 den Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) beschlossen. Mit Datum vom 28. September 2020 haben die Ausschüsse des Bundesrats ihre Beschlussempfehlungen für die Stellungnahme des Bundesrats zum JStG 2020 abgegeben.

Besonders hervorzuheben ist, dass die Ausschussempfehlungen ein ATAD-Umsetzungsgesetz enthalten, das in einem ersten Schritt die ATAD-Richtlinien „1:1“ in nationales Recht umzusetzen soll.

Als weitere Punkte der Ausschussempfehlungen sind im Bereich der Ertragsteuern insbesondere zu erwähnen: Erneute Forderung einer Anhebung der GWG-Grenze von 800 Euro auf 1.000 Euro und Abschaffung der Poolabschreibung im Rahmen eines Sammelpostens § 6 Abs. 2, 2a EStG, Ausweitung des § 7g EStG auf abnutzbare immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, coronabedingte Ausdehnung des Verlustrücktragszeitraums auf 2019 und 2018 (§ 10d EStG), Freibetrag von jährlich 6.000 Euro für Lohn- und Einkommensersatzleistungen im Rahmen des Progressionsvorbehalts (§ 32b Abs. 6 EStG-E).

Die lohnsteuerliche Zusätzlichkeitsdefinition in § 8 Abs. 4 EStG soll in allen offenen Fällen anzuwenden sein, § 52 EStG.

Die Ausschüsse haben eine Prüfbitte zum Reformbedarf hinsichtlich der Abziehbarkeit von Aufwendungen für ein Home-Office aufgrund der veränderten Arbeitswelt und zur Verlängerung der Zahlungsfrist für steuerfreie „Corona-Beihilfen“ um einen Monat nach § 3 Nr. 11a EStG formuliert.

In der Plenarsitzung des Bundestages am 8. Oktober 2020 wurde angeregt, die gesetzliche Definition des Sachlohnes in § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStG anzupassen. Hier geht es im speziellen um die Frage, wann eine Gutscheinkarte, die aufladbar ist und bei verschiedenen Akzeptanzstellen einsetzbar ist, ein Zahlungsmittel darstellt und demzufolge Barlohn ist.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2020 folgende Empfehlungen abgegeben.

Keine Mehrheit für Beschlussempfehlung zu ATAD

Der Finanzausschuss des Bundesrates hatte empfohlen, Teile der für das „Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz - ATADUmsG)“ ursprünglich vorgesehenen Regelungen in das Jahressteuergesetz 2020 aufzunehmen (s.o.). Dies fand im Bundesrat keine Mehrheit.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten

Um Steuergestaltungen zu vermeiden, die die Regelung der anschaffungsnahe Herstellungskosten unterlaufen, wird eine Änderung von § 6 Abs. 1 Nummer 1 Satz 1 EStG empfohlen. Nunmehr sollen auch nach Abschluss des Kaufvertrags, aber vor Kaufpreiszahlung (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) durchgeführte Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen zu den anschaffungsnahe Herstellungskosten zählen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter soll von 800 Euro auf 1.000 Euro angehoben werden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG). Der Bundesrat hält die aus Gründen der Vereinfachung und dem Abbau von Bürokratie vom Finanzausschuss empfohlene Anhebung der Grenze weiterhin für erforderlich und stimmt mehrheitlich für eine solche Anhebung.

Investitionsabzugsbetrag

Erklärtes Ziel der Großen Koalition ist, die Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter zu verbessern. Die Erweiterung des Investitionsabzugsbetrages auf die Anschaffung abnutzbarer immaterieller Wirtschaftsgüter wie zum Beispiel Softwarelösungen ist ein wichtiger erster Schritt, der kurzfristig umsetzbar ist. Die Empfehlung einer Anpassung von § 7g Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 EStG fand eine Mehrheit im Bundesrat.

Ebenfalls eine Mehrheit ergab sich zu der Empfehlung zur Änderung von § 7g Abs. 1 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a, Abs. 7 Satz 2 und Satz 3 EStG. Die vorgeschlagene Regelung sieht den gewinnmindernden Abzug von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Investierenden und die gewinnerhöhende Hinzurechnung des Investitionsabzugsbetrags bei demjenigen vor, der ihn gebildet hatte.

Verlustabzug - keine Mehrheit.

Die Empfehlung des BR-Wirtschaftsausschusses, den Zeitraum für die Rücktragsmöglichkeit von Verlusten (§ 10d Abs. 1 EStG) auf zwei Jahre auszudehnen und so Verluste auch in das Jahr 2018 zurückgetragen zu können, fand im Bundesrat keine Mehrheit.

Diese Maßnahme wäre gerade in der aktuellen Lage sinnvoll, weil so Liquidität und Eigenkapital der Unternehmen gestärkt werden könnten. Wir werden uns weiterhin dafür einsetzen, dass die Möglichkeit des Verlustrücktrags so schnell wie möglich weiter verbessert wird. Denn diese Maßnahme ist im Grunde auch nicht als „Hilfsmaßnahme“ einzuordnen, sondern würde die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Unternehmen besser umsetzen.

Zusätzlichkeitskriterium in der Lohnsteuer

Mehrheitlich angenommen wurde vom Bundesrat die Beschlussempfehlung, eine Ergänzung zu der vorgesehenen Neuregelung in § 8 Abs. 4 EStG-E (Voraussetzung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“) vorzunehmen, wonach die Neuregelung „in allen offenen Fällen anzuwenden“ ist.

Homeoffice/mobiles Arbeiten

Auch die Beschlussempfehlung zu prüfen, ob die Frage der Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen Arbeitsplatz in der eigenen oder gemieteten Wohnung oder im eigenen oder gemieteten Haus (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG) angesichts neuer Arbeitsformen (Homeoffice/mobiles Arbeiten) künftig sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach neu geregelt werden sollte, fand im Bundesrat eine Mehrheit.

Steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen gem. § 3 Nr. 11a EStG

Der Bundesrat bestätigte die Empfehlung, die Zahlungsfrist für steuerfreie „Corona-Beihilfen“ gem. § 3 Nr. 11a EStG um einen Monat bis zum 31. Januar 2021 zu verlängern, um den Arbeitgebern mehr Zeit für eine steuerbegünstigte Abwicklung zu verschaffen.

Entsprechende Anwendung des § 233a Abs. 2a AO

Eine Mehrheit fand auch die vorgeschlagene Ergänzung des § 111 Absatz 1 Satz 3 EStG. Hierdurch soll die Gleichstellung mit dem Verlustrücktrag nach § 10d EStG bei der Zinsberechnung auch für den Abzug des vorläufigen Verlustrücktrags 2020 im Rahmen der erstmaligen Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 vollzogen werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass es bei der erstmaligen Steuerfestsetzung für den Veranlagungszeitraum 2019 nicht regelmäßig oder zumindest in zielgerichteten Einzelfällen (Gestaltungsmöglichkeit) allein durch die Berücksichtigung des pauschalen Verlustrücktrags für 2020 zu einer Festsetzung ggf. erheblicher Erstattungszinsen kommt.

Fortführungsgebundener Verlustvortrag

Die Empfehlung, mit einer Neuregelung in § 8d Abs. 1 Satz 5, Satz 5a KStG die Möglichkeit zu eröffnen, den für die Anwendung des § 8d KStG erforderlichen Antrag nachzuholen, wenn er in der Steuererklärung unterblieben ist, fand ebenso eine Mehrheit. Ohne Möglichkeit einer Nachholung des Wahlrechts wären alle Steuerpflichtigen von der Inanspruchnahme des § 8d KStG ausgeschlossen, die den Antrag nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form „Steuererklärung“ gestellt haben.

Buchführung im Ausland

Die vom Finanzausschuss des Bundesrates empfohlene Ergänzung zur Neuregelung in § 146 AO (Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen) fand eine Mehrheit. § 146 Abs. 2 AO regelt, dass die Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen im Geltungsbereich der AO zu führen sind. Gemäß § 146 Abs. 2a AO kann derzeit auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen die Führung und Aufbewahrung der elektronischen Bücher und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen (oder Teilen davon) außerhalb des Geltungsbereiches der AO unter bestimmten Voraussetzungen bewilligt werden. Die Neuregelung sieht vor, dass § 146 Abs. 2a AO zum § 146 Absatz 2b AO wird. Er beschränkt sich auf die Buchführungsverlagerung in einen Drittstaat unter Beibehaltung der bisherigen Voraussetzungen. Der neu eingefügte §146 Abs. 2a AO enthält die Regelungen zur zulässigen Verlagerung der Buchführung innerhalb der EU. Der Finanzausschuss empfahl, in § 146 Abs. 2a AO ergänzend zu regeln, dass Steuerpflichtige innerhalb eines Monats nach Verlagerung der elektronischen Bücher den Standort des Datenverarbeitungssystems mitzuteilen haben (sowie unverzüglich bei Änderungen).

Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von Schnittstellen und Datenspeicherung

Der Finanzausschuss empfahl, in einem § 147b AO-E zu regeln, dass das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einheitliche digitale Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen für den standardisierten Export und die standardisierte Speicherung von Daten festzulegen, die nach § 147 Absatz 1 aufzubewahren sind und mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt worden sind. Diese Regelung war bereits im Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2020 enthalten, wurde aber im Kabinettsbeschluss gestrichen, nachdem die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft dagegen interveniert hatte. Die Beschlussempfehlung fand im Bundesrat eine Mehrheit.

Der DIHK wird sich mit den anderen Spitzenverbänden erneut gegen die geplante Neuregelung aussprechen, insbesondere gegen das Vorhaben, eine einheitliche Datensatzbeschreibung für die standardisierte Speicherung aller digitalen Unterlagen in den Unternehmen festzulegen.

Share Deals

Der Bundesrat hat kritisiert, dass das Gesetzgebungsverfahren, mit welchen Maßnahmen gegen Steuergestaltungen zur Vermeidung von Grunderwerbsteuer in Form sog. Share Deals reagiert werden soll, seit dem vergangenen Jahr stagniert. Zeitnahe gesetzliche Maßnahmen werden als unerlässlich angesehen.

Erbschaftsteuer

Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates empfahl, die Bundesregierung aufzufordern, zwei erbschaftsteuerliche Anpassungen infolge der Corona-Pandemie zu prüfen.

Erstens sollte geprüft werden, ob der durch die Corona-Pandemie für viele Unternehmen notwendig gewordene Einsatz von Kurzarbeitergeld die Einhaltung der Lohnsummenregelung nach § 13a Abs. 3 und 10 ErbStG erschwert, so dass diese Regelung angepasst werden sollte. Wird die gesetzlich geforderte Lohnsumme nicht erreicht, entfällt die gewährte erbschaftsteuerliche Verschonung in dem Verhältnis, in dem die erforderliche Quote unterschritten wird.

Zweitens sollte geprüft werden, ob die 90-Prozent-Grenze des Verwaltungsvermögens nach § 13b Abs. 2 Satz 2 ErbStG anzupassen ist. Hintergrund dieser Prüfbitte ist, dass der Bestand an Forderungen, die zum Verwaltungsvermögen zählen, bei einigen Unternehmen krisenbedingt anwächst bzw. anwachsen wird und bei Überschreiten der 90-Prozent-Grenze die erbschaftsteuerliche Verschonung versagt wird.

Die Spitzenverbände haben diese Forderungen bereits im Kontext der Corona-Steuerhilfegesetze erhoben. Die Beschlussempfehlung fand im Bundesrat jedoch keine Mehrheit.

Thesaurierungsbegünstigung/Optionsmodell

Die Bitte des Wirtschaftsausschusses, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens noch eine Verbesserung der Thesaurierungsbegünstigung (§ 34a EStG) sowie die Einführung einer Option für Personengesellschaften, sich wie Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen (sog. Optionsmodell) aufzunehmen, fand keine Mehrheit.

Steuerrechtlicher Zinssatz

Der Wirtschaftsausschuss empfahl die Senkung des gesetzlichen Zinssatzes (§ 238 AO) von derzeit 6 Prozent pro Jahr auf 3 Prozent pro Jahr. Die Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses fand im Bundesrat keine Mehrheit.

Es bleibt abzuwarten, wie die weiteren Beratungen im Gesetzgebungsverfahren verlaufen.

BMF-Schreiben zur steuerlichen Förderung der Elektromobilität neu veröffentlicht

Mit dem BMF-Schreiben vom 29. September 2020 informiert die Finanzverwaltung, dass die Steuerbefreiungen bezüglich einer unentgeltlichen oder verbilligten Nutzung von Ladevorrichtungen nunmehr gesetzlich bis zum 31. Dezember 2030 verlängert wurden. Zudem finden sich weitere Erörterungen im Schreiben.

1. Definitionen

Elektrofahrzeug ist ein Kraftfahrzeug, das ausschließlich durch einen Elektromotor angetrieben wird, der ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern (z. B. Schwungrad mit Generator oder Batterie) oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern (z. B. wasserstoffbetriebener Brennstoffzelle) gespeist wird. Nach dem Verzeichnis des Kraftfahrtbundesamtes zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern weisen danach folgende Codierungen im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung ein Elektrofahrzeug in diesem Sinne aus: 0004 und 0015.

Hybridelektrofahrzeug ist ein Hybridfahrzeug, das zum Zwecke des mechanischen Antriebs aus folgenden Quellen im Fahrzeug gespeicherte Energie/Leistung bezieht:

- einem Betriebskraftstoff,
- einer Speichereinrichtung für elektrische Energie/Leistung (z. B. Batterie, Kondensator, Schwungrad mit Generator).

Hybridelektrofahrzeuge im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz EStG müssen zudem extern aufladbar sein.

Nach dem Verzeichnis des Kraftfahrtbundesamtes zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern (Stand: März 2020) weisen danach folgende Codierungen im Feld 10 der Zulassungsbescheinigung ein Hybridelektrofahrzeug in diesem Sinne aus: 0016 bis 0019 und 0025 bis 0031.

Zu den begünstigten Fahrzeugen rechnen auch Elektrofahräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (z. B. Elektrofahräder, deren Motor auch Geschwindigkeiten über 25 Kilometer pro Stunde unterstützt) sowie Elektrokleinstfahrzeuge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 6. Juni 2019. Dazu zählen insbesondere Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht weniger als 6 km/h und nicht mehr als 20 km/h.

Die Finanzverwaltung rechnet aus Billigkeitsgründen das elektrische Aufladen von Elektrofahrädern, die verkehrsrechtlich nicht als Kraftfahrzeug einzuordnen sind (u. a. keine Kennzeichen- und Versicherungspflicht), im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens nicht zum Arbeitslohn.

2. Regelungen

Begünstigt ist das kostenlose oder verbilligte Aufladen der Fahrzeuge mit Strom, auch solcher, die der Arbeitnehmer privat nutzen darf. Bei der Versteuerung der Fahrzeuge nach der Pauschal- oder Fahrtenbuchmethode ist der Aufwand bereits abgegolten. Die Steuerbefreiung ist weder auf einen Höchstbetrag, noch nach der Anzahl der begünstigten Kraftfahrzeuge begrenzt.

Begünstigt ist das Aufladen an jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens. Nicht begünstigt ist das Aufladen bei einem Dritten oder an einer von einem fremden Dritten betriebenen Ladevorrichtung sowie das Aufladen beim Arbeitnehmer.

Die Steuerbefreiung gilt insbesondere nicht für Ladestrom an:

- Geschäftsfreunde des Arbeitgebers und deren Arbeitnehmer,
- Kunden des Arbeitgebers.

Steuerbefreit sind ebenfalls vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die zur privaten Nutzung zeitweise überlassene betriebliche Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge, nicht jedoch deren Übereignung. Bei einer Übereignung an den Arbeitnehmer kann die Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 Nr. 6 EStG angewandt werden.

3. Ersatz von Stromkosten des Arbeitnehmers

Bei privaten Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitnehmers stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Bei betrieblichen Elektrofahrzeugen oder Hybridelektrofahrzeugen des Arbeitgebers, die dem Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung überlassen werden (sog. Dienstwagen), stellt die Erstattung der vom Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten einen steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG dar.

Die Finanzverwaltung gewährt für den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2020 zur Vereinfachung des Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens (nur Pkw) nach § 3 Nr. 50 EStG und zur Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert folgende monatlichen Pauschalen:

- mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
20 Euro für Elektrofahrzeuge und
10 Euro für Hybridelektrofahrzeuge
- ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
50 Euro für Elektrofahrzeuge und
25 Euro für Hybridelektrofahrzeuge

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030 werden die Pauschalen angehoben:

- mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
30 Euro für Elektrofahrzeuge und
15 Euro für Hybridelektrofahrzeuge
- ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
70 Euro für Elektrofahrzeuge und
35 Euro für Hybridelektrofahrzeuge

Hinweis: Durch den pauschalen Auslagenersatz sind sämtliche Kosten des Arbeitnehmers für den Ladestrom abgegolten. Ein zusätzlicher Auslagenersatz der nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für den von einem Dritten bezogenen Ladestrom ist nicht zulässig. Übersteigen die vom Arbeitnehmer in einem Kalendermonat getragenen Kosten für den von einem Dritten bezogenen Ladestrom die maßgebende Pauschale, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anstelle der maßgebenden Pauschale auch die anhand von Belegen nachgewiesenen tatsächlichen Kosten als steuerfreien Auslagenersatz nach § 3 Nummer 50 EStG erstatten.

Dies bedeutet, dass sich der Arbeitnehmer entscheiden muss, ob er eine Pauschale an den Arbeitnehmer erstattet oder die einzelnen Belege, die der Arbeitnehmer ausgelegt hat. Eine Kombination ist nicht monatlich nicht möglich. Jedoch ist eine Entscheidung jeden Monat zu treffen, so dass unterjährig auch gewechselt werden kann.

Dies gilt entsprechend für die Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers für Ladestrom auf den Nutzungswert.

Voraussetzung ist, dass die geldwerten Vorteile und Leistungen sowie die Zuschüsse zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Der steuerliche Vorteil ist damit insbesondere im Rahmen von Gehaltsverzicht oder -umwandlungen ausgeschlossen.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, die steuerfreien Vorteile im Sinne des § 3 Nr. 46 EStG im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen.

Deckelung des Entnahmewerts bei privater Nutzung eines betrieblichen Kfz

Im Streitfall vor dem Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Urteil vom 10. Dezember 2019, Az.: 3 K 1681/19) hatte der Kläger einen PKW für sein Unternehmen geleast. Der Leasingvertrag sah eine Leasing-Sonderzahlung sowie laufende Leasingraten vor und hat eine Laufzeit von 36 Monaten. Der Kläger ermittelte seinen Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG, also mittels der Einnahmenüberschussrechnung. In seiner Steuererklärung gab er als Kosten für den betrieblichen Pkw die laufenden Leasingraten sowie die Leasing-Sonderzahlung im ersten Jahr komplett an. Umgekehrt ging er bei der Bewertung der Privatentnahme der privaten Nutzungsmöglichkeit dieses PKWs von der 1 Prozent-Methode aus, wobei er diesen Wert auf die tatsächlichen Kosten deckelte.

Zum Rechtsstreit kam es nur, weil das Finanzamt entgegen der Auffassung des Klägers bei der Einnahmeüberschuss Rechnung die Leasing Sonderzahlung auf die Laufzeit als Betriebsausgaben verteilen wollte.

Das Finanzgericht ging jedoch einen anderen Weg und ignorierte die tatsächliche Höhe der Kosten für den Pkw im Streitjahr und setzte als Entnahmewert 1 Prozent vom Brutto-Listenpreis des Pkw an, obwohl dieser über den tatsächlichen Kosten des Pkw lag. Das Finanzgericht berief sich insoweit auf den Gesetzeswortlaut und die Intention des Gesetzgebers. Der Wortlaut sieht keine Deckelung der 1 Prozent-Regel auf die tatsächlichen Kosten des Pkw vor. Intention des Gesetzgebers war es bei der 1 Prozent-Regelung, eine einfache, unbürokratische und möglichst streitunanfällige Regelung zur Erfassung der Entnahme der privaten Nutzung des PKWs.

Das Finanzgericht widersprach insbesondere der Regelung im BMF-Schreiben vom 18. November 2009, das von einer Deckelung in Höhe der tatsächlichen Kosten ausgeht; insbesondere könne eine solche generelle Anwendung nicht aus § 163 AO (Abweichende Festsetzung von Steuern aus Billigkeitsgründen) hergeleitet werden. Insbesondere dürfe diese Billigkeitsregelung nicht zu einer strukturellen Gesetzeskorrektur führen. Dies sei aber vorliegend der Fall. § 163 AO soll im Einzelfall strukturelle Schwächen ausgleichen, die von der gesetzgeberischen Intention nicht erfasst waren. Eine generelle Gesetzeskorrektur würde gegen das Grundgesetz und gegen § 85 Satz 1 AO (Legalitätsprinzip) verstoßen.

Auch im Einzelfall, im Streitfall, sah das FG keine besondere Härte als gegeben an. Diese wurde auch nicht vorgetragen beziehungsweise begründet.

Fazit: Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof über diesen Fall entscheidet; Revision wurde bereits eingelegt (Az. des BFH: VIII R 11/20). Sollte sich der BFH auch gegen die vom BMF postulierte generelle Deckelung des Entnahmewertes bei der 1 Prozent-Methode wenden, wäre eine gesetzgeberische Korrektur wohl nötig.

Umsatzsteuer: Anwendungszeitpunkt für die Änderung des Fälligkeitstermins (§ 21 Abs. 3a UStG)

Mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz wurde die Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer jeweils um circa 40 Tage verschoben. Es gilt jetzt der 26. des zweiten auf die Einfuhr folgenden Monats als Fälligkeitstermin. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein Zahlungsaufschub bewilligt („große Fristenlösung“).

Durch Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) wurde in § 21 UStG ein neuer Absatz 3a eingefügt. Demnach gilt für Einfuhrumsatzsteuer, für die ein Zahlungsaufschub bewilligt ist, eine geänderte Fälligkeitsfrist. Für den am 1. Dezember 2020 beginnenden Aufschub-Zeitraum bedeutet das konkret, dass der Fälligkeitstermin einheitlich vom 16. Januar 2021 auf den 26. Februar 2021 verschoben wird. Die Fälligkeitstermine für anschließende Aufschub-Zeiträume verschieben sich entsprechend.

Einheitliche Anwendung von MwSt-Regeln in der EU – Übertragung von MwSt-Kompetenzen auf die EU-Kommission – Konsultation eines Fahrplans

Anknüpfend an ihren „Aktionsplan Steuern zur Unterstützung des Wiederaufbaus“ vom 15. Juli dieses Jahres regt die EU-Kommission an, ihr mit dem Ziel der Rechtsvereinheitlichung mehr Kompetenzen bei der Umsetzung vom Rat beschlossener Vorschriften zu übertragen. Sie würde den MwSt-Ausschuss gern zu einem „Komitologie-Ausschuss“ machen. Das würde bedeuten, dass die Kommission selbständig Durchführungsregeln erlassen könnte, sofern der MwSt-Ausschuss dem zuvor zugestimmt hat. Bislang besitzt die EU-Kommission keine Befugnis zum Erlass solcher Anwendungsvorschriften, sondern nur der Rat der EU.

Der DIHK hat sich wiederholt für eine einheitlichere Anwendung von MwSt-Vorschriften in der EU (Rechnungstellung, Dreiecksgeschäfte etc.) ausgesprochen. Besonders für Unternehmen, die in der EU grenzüberschreitend tätig sind, wäre dies nützlich. Komitologie-Verfahren, an denen Vertreter der Kommission und der Mitgliedstaaten gemeinsam beteiligt sind, gibt es bereits in Fragen der Verwaltungszusammenarbeit und des Zolls.

Die Kommission konsultiert den Fahrplan (abgefasst in englischer Sprache) noch bis zum 29. Oktober 2020. Antworten können, wie immer, auch auf Deutsch gegeben werden.

Umsatzsteuer - umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Sachspenden

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beabsichtigen, eine Verwaltungsanweisung zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Sachspenden (Food- und Non-food-Bereich) abzustimmen. Das Ziel ist, für spendenwillige Unternehmer mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beabsichtigen, eine Verwaltungsanweisung zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Sachspenden (Food- und Non-food-Bereich) abzustimmen. Das Ziel ist, für spendenwillige Unternehmer mehr Rechtssicherheit zu schaffen.

BMF-Schreiben zum Begriff der Werklieferung und Werkleistung in der Umsatzsteuer

Bislang war nach Auffassung der Finanzverwaltung umsatzsteuerlich eine Werklieferung anzunehmen, wenn der Werkhersteller für das Werk selbstbeschaffte Stoffe verwendet, die nicht nur Zutaten oder sonstige Nebensachen sind.

Nach dem BMF-Schreiben greift eine zusätzliche Voraussetzung: Der Werkhersteller muss im Zusammenhang mit dem Werk auch einen fremden Gegenstand be- oder verarbeiten, vgl. Abschn. 3.8 Abs. 1 Satz 1 UStAE. Eine Be- oder Verarbeitung ausschließlich eigener Gegenstände könne die Annahme einer Werklieferung nicht mehr rechtfertigen.

Diese Anpassung ist für alle offenen Fälle zu berücksichtigen. Das BMF-Schreiben enthält jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung: In allen Fällen vor dem 1. Januar 2021 entstandener gesetzlicher Umsatzsteuer können Unternehmer die Umsätze – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs und Fälle des § 13b UStG – entsprechend der bisherigen Fassung des Abschnitts 3.8 Abs. 1 Satz 1 UStAE behandeln.

In der Praxis stellt sich regelmäßig die Abgrenzungsfrage, ob eine reguläre Warenlieferung, eine Werklieferung oder eine Werkleistung vorliegt, da sich hieraus unterschiedliche Konsequenzen für die Besteuerung ergeben. Zumindest für Konstellationen, in denen der Leistende ausschließlich eigene Gegenstände be- oder verarbeitet, lässt sich eine Werklieferung nunmehr ausschließen.

Aktuelle Haushaltspolitik

Investitionskraft der Kommunen wird gestärkt – ein gutes Signal für Unternehmen

Bund und Länder kompensieren in diesem Jahr Ausfälle bei der Gewerbesteuer im Umfang von rund 11 Mrd. Euro. Der Bund übernimmt rund 6,1 Mrd. Euro, die Länder rund 4,8 Mrd. Euro. Damit soll verhindert werden, dass die Kommunen nicht mehr investieren - dies wiederum hätte massive Folgen auch für die Unternehmen, entweder weil sie direkte Auftragnehmer sind, oder weil sie dringend auf eine Modernisierung der regionalen Infrastruktur angewiesen sind, um ihre Geschäfte überhaupt tätigen zu können. Für dieses Vorhaben war eine Grundgesetzänderung notwendig, die am 18. September 2020 nach dem Bundestag auch durch den Bundesrat beschlossen wurde. Hierfür wird ein neuer Artikel 143 h ins Grundgesetz eingefügt, der automatisch am 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft tritt. Nach der aktuellen Steuerschätzung werden bei der Gewerbesteuer geringere Einnahmen in Höhe von rd. 13 Mrd. Euro erwartet. Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens waren außerdem weitere dauerhafte finanzielle Entlastungen der Städte und Gemeinden. Damit erhalten die Kommunen

größere finanzielle Spielräume, u. a. für Investitionen in wirtschaftsrelevante Infrastrukturen vor Ort.

Investitionen des Bundes sollen 2021 auf hohem Niveau bleiben

Mit dem Auslaufen der konjunkturstützenden Maßnahmen werden für die Jahre 2022, 2023 und 2024 jährlich rund 48 Mrd. Euro für Investitionen geplant. Dabei setzt die Bundesregierung Schwerpunkte bei den „Zukunftsthemen“, so z. B. die Förderung von KI und Quantentechnologie mit insgesamt jeweils 2 Mrd. Euro, die Förderung zukünftiger Kommunikationstechnologien 5G und perspektivisch 6G mit 2 Mrd. Euro in 2021 bis 2024, zusätzlich 1,5 Mrd. Euro für Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie sowie für Forschungs- und Entwicklungsausgaben in transformationsrelevante Innovationen bis 2024. Auch der klimafreundliche Umbau der Wirtschaft soll unterstützt werden, zum Beispiel durch die nationale Wasserstoffstrategie in den Jahren 2021 bis 2024 mit 6,8 Mrd. Euro.

Zur Finanzierung dieser Ausgaben plant die Bundesregierung eine Neuverschuldung in Höhe von rd. 96,2 Mrd. Euro. Für dieses Volumen muss erneut ein Beschluss über die Aussetzung der Schuldenbremse erfolgen. Damit verbunden ist auch der Beschluss über einen Tilgungsplan, der sich über 20 Jahre erstreckt. In der mittelfristigen Finanzplanung ist dann für 2022 eine Nettokreditaufnahme wieder im Rahmen der zulässigen Verschuldung nach der Schuldenbremse geplant. Eine „Schwarze Null“, also ein in Ausgaben und Einnahmen ausgeglichener Haushalt ohne neue Schulden, wird bis 2024 nicht erreicht.

Der Haushalt wird nun im Parlament beraten. In der Regel gibt es noch Anpassungen am Entwurf der Bundesregierung. Die sogenannte Bereinigungssitzung des Haushaltsausschusses ist Ende November geplant, der Etat 2021 soll dann Mitte Dezember vom Bundestag in 2. und 3. Lesung verabschiedet werden.

Internationale und Europäische Steuerpolitik

Wirtschaftsförderung in der Nach-Corona-Zeit: Wofür ist der EU-Wiederaufbaufonds gut?

Die EU-Aufbau- und Resilienzfazilität ist das entscheidende Aufbauinstrument, um die Wirtschaft in der Europäischen Union nach der Corona-Pandemie wieder stärker und widerstandsfähiger zu machen. Über die RRF werden den Mitgliedstaaten Darlehen und Finanzhilfen in einer Gesamthöhe von 672,5 Mrd. Euro bereitgestellt. Das Geld soll vor allem in die Begründung eines grünen, digitalen und nachhaltigen Aufschwungs investiert werden.

Damit die Fazilität in Anspruch genommen werden kann, sollen die Mitgliedstaaten Entwürfe für nationale [Aufbau- und Resilienzpläne](#) vorlegen, welche die politischen [Kriterien](#) der EU widerspiegeln und die nationalen Investitions- und Reformprogramme detailliert dargelegt werden. In gewisser Weise sollen die Pläne der Mitgliedstaaten auf die „Länderspezifischen Empfehlungen“ antworten, welche die EU jedes Jahr im Rahmen des „Europäischen Semesters“ an ihre einzelnen Mitglieder richtet.

Welche Projekte können die Mitgliedstaaten in die Aufbau- und Resilienzpläne einbringen?

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten daher aufgefordert, in die Pläne Investitionen und Reformen in folgenden Schlüsselbereichen aufzunehmen:

Vorantreiben – Frühzeitige Bereitstellung zukunftssicherer, sauberer Technologien und Beschleunigung der Entwicklung und des Einsatzes erneuerbarer Energien.

Renovieren – Verbesserung der Energieeffizienz öffentlicher und privater Gebäude.

Aufladen und Auftanken – Förderung zukunftssicherer sauberer Technologien zur Beschleunigung des Einsatzes nachhaltiger, erschwinglicher und intelligenter Verkehrsmittel, der Schaffung von Lade- und Betankungsstationen und Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel.

Verbinden – Rasche Einführung schneller Breitbanddienste für alle Regionen und Haushalte, einschließlich Glasfaser- und 5G-Netzen.

Modernisieren – Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung und öffentlicher Dienste einschließlich der Justiz- und Gesundheitssysteme.

Expansion – Steigerung der Cloud-Kapazitäten für industrielle Daten und Entwicklung der leistungsfähigsten, fortschrittlichsten und nachhaltigsten Prozessen.

Umschulen und Weiterbilden – Anpassung der Bildungssysteme, um digitale Kompetenzen zu fördern.

Der Rat der EU und das Europäische Parlament führen momentan Verhandlungen über das Paket aus mittelfristigem EU-Haushalt (MFR) und Recovery Fund mit dem Ziel, zum 1. Januar 2021 beides einsatzbereit zu haben. Die Frist für die Einreichung der Aufbau- und Resilienzpläne läuft am 30. April 2021 ab. Die Mitgliedstaaten können ihre Vorentwürfe aber bereits ab dem 15. Oktober 2020 vorlegen.

In Berlin hat der Koalitionsausschuss aus Vertretern von CDU/CSU und SPD) entschieden, das für Deutschland vorgesehene Geld - ca. 22,7 Mrd. Euro - zur Finanzierung des „Konjunktur- und Zukunftspakets“ zu verwenden.

Neuer FISC-Ausschuss im Europäischen Parlament nimmt Arbeit auf

In der Woche vom 21. September 2020 kam der FISC - ein Unterausschuss des ECON-Ausschusses, der sich mit Fragen der Bekämpfung von Steuervermeidung und -verkürzung beschäftigt – zu seiner ersten Sitzung zusammen. Es wurden der Ausschussvorsitzende, Paul Tang (S&D, NL) und seine drei Stellvertreter gewählt sowie die steuerpolitischen Koordinatoren der einzelnen Fraktionen festgelegt. Mit Markus Ferber (EVP, 1. Vize) und Othmar Karas (EVP, 4. Vize) sowie Sven Giegold (Greens/EFA, Koordinator für seine Fraktion) sind auch zwei Deutsche und ein Österreicher darunter.

Zu ihrer zweiten Sitzung hatten die Abgeordneten den italienischen Kommissar Paolo Gentiloni eingeladen, der u. a. auch für Steuerfragen zuständig ist. Dieser legte sein Programm für die kommenden Monate vor und stellte dabei vor allem seine Initiativen zur Bekämpfung der Steuervermeidung heraus. Hier habe die Kommission unter seinem Vorgänger, Pierre Moscovici, einiges erreicht. Unter die gegenwärtige Kommission habe am 15. Juli 2020 einen weiteren 25-Punkte-Plan vorgelegt, von denen sich gleich mehrere Punkte damit beschäftigten, wie man durch Stopfung von Regelungslücken den Staaten zu Steuermehreinnahmen verhelfen könne: z. B. ein vorbeugender

Dialog zwischen Steuerverwaltungen und Unternehmen bei der Lösung grenzüberschreitender Steuerfragen, die Reform des „Verhaltenskodex Unternehmensbesteuerung“ oder das Voranbringen der Digitalisierung im Steuerbereich. Dies sei auch nötig, um die wirtschaftliche Erholung sowie das langfristige Wachstum in Europa zu finanzieren. Der nächste Schritt auf diesem Weg werde die Kommissionsmitteilung „Unternehmenssteuerrecht für das 21. Jahrhundert“ sein, welche voraussichtlich Ende Oktober vorgestellt wird.

Paolo Gentiloni machte eine Reihe weiterer Ankündigungen und ergänzte sie um seine Wünsche für den Steuerbereich: Er wünsche sich Mindeststeuern für die EU und sieht die diesbezüglichen OECD-Beratungen auf einem guten Weg. Bei den ebenfalls dort angesiedelten Gesprächen über internationale Steuerregeln für digitalisierte Geschäfte sähe es nicht ganz so gut aus. Allerdings wisse er bezüglich eines EU-Vorschlags hinsichtlich Digitalsteuern einen Teil der Wirtschaft hinter sich, da sie einen Flickenteppich von nationalen Digitalsteuern auf jeden Fall vermeiden wollten. Die Herausforderung sei, die Steuererhebungsrechte - vor allem zwischen den USA und der EU – gerechter zu verteilen, ohne die Bürger der EU finanziell stärker zu belasten. Dabei könne die EU als Ganzes Druck von Seiten der US-amerikanischen Regierung besser aushalten als einzelne Mitgliedstaaten - Der Gesetzgebungsvorschlag für einen EU-CO2-Grenzsteuerausgleich komme Ende Juni 2021. Es gäbe ein „Window of Opportunities“ und das werde man nutzen.

Bei einer anderen Frage, die in der Diskussion mit den Abgeordneten aufkam – wann und in Bezug auf welches Dossier die Kommission auf Art. 116 AUEV zurückgreifen und zu einer Mehrheitsentscheidung im Steuerbereich übergehen werde – wollte sich der Kommissar terminlich nicht festlegen. Es wäre das erste Mal, dass diese Rechtsgrundlage zum Einsatz komme und dieses erste Mal müsse gut vorbereitet sein. Da er für „naming and shaming“ bzw. das - vor allem von der Grünen Fraktion geforderte - „constructive embarrassment“ Sympathien hege, werde sein Haus an einem Taxation Scoreboard arbeiten und die Diskussion über Steuerfragen so mit Fakten unterstützen.

EU-Hilfen zur Finanzierung des Kurzarbeitergeldes (SURE): Rat bewilligt zinsgünstige Kredite an 16 Mitgliedstaaten

Die Europäische Kommission hat in der vergangenen Woche die Aktivierung des SURE-Programms begrüßt. SURE – steht für “Support Mitigating Unemployment Risks in Emergency” – ist seit dem 22. September 2020 aktiviert. Zuvor hatten die Mitgliedstaaten ihre nationalen Genehmigungsverfahren abgeschlossen und die notwendigen Garantievereinbarungen mit der Europäischen Kommission unterzeichnet. Die Kommission hatte SURE Anfang April 2020 als ein zeitlich befristetes Instrument vorgeschlagen. Mit ihm sollen die Bemühungen der Mitgliedstaaten unterstützt werden, Arbeitsplätze in Zeiten geringeren Arbeitsanfalls bzw. vorübergehend reduzierter Erwerbsmöglichkeiten zu erhalten, und zwar mittels zinsgünstiger EU-Kredite.

Die Darlehen sollen den Mitgliedstaaten dabei helfen, den plötzlichen Anstieg der öffentlichen Ausgaben zu bewältigen, der mit ihren Maßnahmen zur Erhaltung der Beschäftigungstätigkeit einhergeht. Sie sollen es den Mitgliedstaaten insbesondere ermöglichen, die Kosten zu decken, die ihnen unmittelbar durch die Einführung oder Ausweitung nationaler Kurzarbeitsregelungen entstehen, die sie in Reaktion auf die derzeitige Coronavirus-Pandemie ergriffen haben. Für das SURE-Programm stehen maximal 100 Mrd. Euro zur Verfügung. Es sind also noch nicht alle Mittel ausgeschöpft.

Gefahr der Steuervermeidung - Barbados und Anguilla neu auf EU-Liste nicht kooperativer Länder

Länder und Gebiete, die eines von drei Kriterien - Steuertransparenz, Steuergerechtigkeit, reale Wirtschaftstätigkeit - nicht erfüllen, müssen sich gegenüber der EU dazu verpflichten, festgestellte Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben. Den beiden Inselstaaten war dies nicht geglückt. Zwei weitere Länder wurden komplett von den Listen genommen: die Kaimaninseln und Oman. Sie hatten nach Auffassung der Europäischen Kommission schädliche Steuerregelungen abgeschafft bzw. ihre Steuertransparenz erhöht. Während sich die Kaimaninseln im September neue Regeln für kollektive Investment-Fonds gegeben hatten, hatte Oman Vorschriften zum automatischen Informationsaustausch in Steuersachen und zu gegenseitiger Amtshilfe umfassend eingeführt.

Damit befinden sich noch zwölf Länder und Gebiete auf der Liste: Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Barbados, Fidschi, Guam, Palau, Panama, Samoa, die Seychellen (die jetzt auch wegen Mängeln bei der Steuertransparenz angezählt sind), Trinidad und Tobago, Vanuatu und die Amerikanischen Jungferninseln. Bosnien-Herzegowina und die Mongolei konnten die „graue Liste“ verlassen. Zur Erinnerung: Auf ihr befinden sich Länder und Gebiete, die als „nicht-compliant“ mit den drei oben genannten Kriterien eingestuft wurden und Versprechen abgegeben haben, dies zu ändern – und dann diese Fristen nicht einhalten oder hinter ihren Versprechungen zurückbleiben.

Hintergrund: Am 5.12.2017 hatte die EU erstmalig eine schwarze Liste aufgestellt. Die aktuelle Überarbeitung ist die erste, seitdem die Kommission im Juli dieses Jahres erklärt hatte, ihre Kriterien für die Listenaufstellung zu erweitern und geographisch auf weitere Regionen dieser Erde auszudehnen. Dabei will sie auch die Abwehrmaßnahmen der EU und ihrer Mitglieder gegen gelistete Länder und Gebiete einer Prüfung unterziehen.

Unternehmensfinanzierung

Ultra-lockere Geldpolitik und Pensionsverpflichtungen der Unternehmen: Herausforderungen für die betriebliche Innen- und Außenfinanzierung

Belastungen ergeben sich insbesondere aus den Pensionsverpflichtungen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Diese entscheiden sich zumeist für eine Direktzusage als Form der betrieblichen Altersvorsorge. Unternehmen müssen die entsprechenden zukünftigen Zahlungsansprüche in der Bilanz in Form von Pensionsrückstellungen berücksichtigen. Die nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) bilanzierenden KMU müssen den Barwert der Rückstellung für künftige Pensionsverpflichtungen durch den sogenannten HGB-Rechnungszins ermitteln. Der HGB-Rechnungszins liegt, trotz mehrfacher Streckung der Bezugszeitraums bei der Ermittlung des Abzinsungssatzes, deutlich oberhalb der im anhaltenden Niedrigzinsumfeld überhaupt am Markt erzielbaren Verzinsung. Folglich müssen die Unternehmen mehr Mittel aus dem laufenden Geschäft einsetzen, um ihre Pensionszusagen auszufinanzieren. Die gesonderte steuerliche Bewertung der Pensionsrückstellungen zu einem marktfernen, festen Zinssatz verschärft die Ertragssituation der Unternehmen. Letztlich werden deshalb Gewinne besteuert, die die Betriebe überhaupt nicht realisieren. Diese Belastung der Innenfinanzierung der Unternehmen kommt einem Schwund an finanziellen Mitteln gleich, die für betriebliche Investitionen fehlen.

Der Anstieg von Pensionsrückstellungen im Niedrigzinsumfeld hat zudem negative Effekte auf die Bonität der Unternehmen. Rückstellungen stellen langfristige Verbindlichkeiten dar, sodass deren Zunahme den Verschuldungsgrad der Unternehmen erhöht bzw. ihre Eigenkapitalquoten tendenziell senkt. Zudem ist der Aufbau von Pensionsrückstellungen gemäß HGB Erfolgs wirksam. Die entsprechende Belastung der Unternehmensgewinne hat negative Auswirkungen auf weitere wichtige betriebswirtschaftliche Erfolgskennzahlen wie z. B. die Umsatzrendite. Eine Verschlechterung solcher Bilanzkennzahlen sowie Key Performance Indicators (KPI) geht zulasten der Bonität der Unternehmen und kann dementsprechend zu Schwierigkeiten beim Zugang zur Außenfinanzierung führen. Damit werden die Spielräume für betriebliche Investitionen ebenfalls kleiner.

Die anhaltende Niedrigzinspolitik im Zusammenwirken mit dem Anstieg der Pensionsrückstellungen können die betriebliche Ertragslage sowie Bonität und damit sowohl die Innen- als auch die Außenfinanzierung der Unternehmen belasten. Letztlich ist es eine jeweils individuelle Frage, wie viel Luft einem KMU angesichts seiner sich verteuernenden Pensionsverpflichtungen für betriebliche Investitionen zur Verfügung steht. Entsprechende Zukunftsinvestitionen sind vor allem in einer Hochlaufphase bei einem Ausklingen der Corona-Pandemie, aber auch mit Blick auf den strukturellen Wandel in der deutschen Industrie (insbesondere im Automobilsektor) sowie vor dem Hintergrund Klimaschutzpolitischer Ziele eine Voraussetzung für die Sicherung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Mittelstands. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinspolitik kann sich die betriebliche Altersvorsorge als Hemmschuh für Zukunftsinvestitionen deutscher Unternehmen erweisen.

Mittelstand

Überbrückungshilfe wird verlängert, ausgeweitet und vereinfacht

Im Einzelnen gelten für die Monate September bis Dezember folgende Regelungen:

- Flexibilisierung der Eintrittsschwelle: Zur Antragstellung berechtigt sind künftig Antragsteller, die
- entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder
- einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

Bislang muss ein Umsatzeinbruch von 60 Prozent im Zweimonatszeitraum April/Mai zum entsprechenden Vorjahreszeitraum nachgewiesen werden. Dieser enge Zuschnitt hat sich als nicht praxisgerecht erwiesen.

- Ersatzlose Streichung der Deckelungsbeträge von 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro für kleine Unternehmen.
- Erhöhung der Fördersätze. Künftig werden erstattet
- 90 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch (bisher 80 Prozent der Fixkosten),
- 60 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent (bisher 50 Prozent der Fixkosten) und
- 40 Prozent der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 30 Prozent (bisher erst bei mehr als 40 Prozent Umsatzeinbruch).

- Die Personalkostenpauschale von 10 Prozent der förderfähigen Kosten wird auf 20 Prozent erhöht.
- Bei der Schlussabrechnung sollen künftig Nachzahlungen ebenso möglich sein wie Rückforderungen.

Zuschüsse sind wie bisher möglich bis zu einer Höhe von bis zu 50.000 Euro pro Monat. Die weiteren Ausführungsregelungen werden derzeit noch erarbeitet. Spätestens ab Ende Oktober soll die Überbrückungshilfe II beantragt werden können.

Wichtig ist, dass die neuen Regelungen nur für den neuen Abschnitt September bis Dezember gelten. Eine Anwendung der verbesserten Regelungen auf den ersten Abschnitt Juni bis August ist nicht möglich.

Hinweis: Die Anträge für die Überbrückungshilfe von Juni bis August konnten bis 9. Oktober 2020 gestellt werden. Änderungsanträge für die bereits gestellten Anträge sind noch bis 31. Oktober 2020 möglich.

DIHK-Gründerreport 2020: Corona und Bürokratie bremsen bei Unternehmensgründungen

Die Realität bei Unternehmensgründungen sieht leider anders aus: Mitte August gaben mehr als die Hälfte der IHKs an, dass sie für das Jahr 2020 weniger oder sogar deutlich weniger Unternehmensgründungen in ihren Regionen erwarten. Nur acht Prozent rechnen mit mehr neuen Firmen. Dabei bremst neben Corona nach wie vor die umfangreiche Bürokratie neue Gründungen.

Stilllegungen oder Einschränkungen geschäftlicher Aktivitäten und Nachfragerückgänge erschweren Gründungen jetzt vor allem dort, wo sie in normalen Zeiten verstärkt stattfinden: in Gastgewerbe, Tourismus, Verkehr und anderen Dienstleistungsbranchen. In den Beratungen werden zwar auch Geschäftschancen thematisiert, die sich aus Angeboten zur Krisenbewältigung ergeben – daraus resultierende Gründungsvorhaben werden aber einen Rückgang der Neugründungen in diesem Jahr nicht verhindern können. Dabei hatte Deutschland gerade erst die Trendwende geschafft. Für 2019 berichten die IHKs erstmals seit neun Jahren wieder von einem Plus bei den Gesprächen mit Gründungsinteressierten – ein Zuwachs von sechs Prozent auf rund 180.000. An diesen Spirit gilt es anzuknüpfen. Dabei kommt es auf innovative und wachstumsorientierte Start-ups ebenso an wie auf die große Zahl von Existenzgründerinnen und Existenzgründer, die in den Regionen für Lebensqualität und gute Angebote für Kunden sowie andere Betriebe sorgen.

KfW-Schnellkredite auch an kleinere Unternehmen vergeben

In der Corona-Krise sind die Gründungs-Förderangebote von KfW, Bürgschaftsbanken und Landesförderinstituten wichtiger denn je. Dabei sollten die KfW-Förderprodukte wie etwa das KfW-Startgeld so ausgestaltet werden, dass sie auch jetzt in der Krise bei der Zielgruppe ankommen. Für kleinere Volumina wäre es sinnvoll, vereinfachte Prüfverfahren vorzusehen. Der neu geschaffene KfW-Schnellkredit sollte auch für Unternehmen mit weniger als elf Mitarbeitern zugänglich sein. Ferner brauchen die Betriebe einen besseren Zugang zum Beteiligungskapital. Der Zwei-Milliarden-Fonds des Bundes für innovative Start-ups sollte deshalb in allen Bundesländern verfügbar sein. Wichtig ist die Stärkung des Eigenkapitals der Unternehmen, damit diese sich in einem zunehmend schärferen Wettbewerb behaupten und in Innovationen investieren können.

Bürokratie abbauen – für mehr Neugründungen und einfachere Nachfolgen

Gute Rahmenbedingungen sollten gerade auch die noch jungen Unternehmen in die Lage versetzen, den Krisenmodus aus eigener Kraft zu verlassen. Immerhin 70 Prozent der Start-ups sehen im Abbau bürokratischer Hemmnisse die erste Politikpflicht. An der Schnittstelle zwischen Betrieben und Verwaltung ist eine viel konsequentere Digitalisierung erforderlich. Ein Beispiel: Es sollte zukünftig ausreichen, dass Unternehmen ihre Daten nur einmal melden. Bürokratieabbau ist etwa auch bei der Übernahme von Gaststätten oder Geschäften durch neue Pächter wichtig. Der DIHK hat in einer Studie am Beispiel des Gastgewerbes zehn Top-Forderungen zum Bürokratieabbau abgeleitet – von der Abschaffung der Meldescheine bis hin zur Anpassung von Pflichten bei der Allergenkennzeichnung. In anderen Branchen ist die Situation ähnlich. Die Bundesregierung kann also noch viel dafür tun, dass Corona das Gründungsgeschehen in Deutschland in diesem Jahr lediglich leicht bremst und dass sich der zuvor gerade eingeleitete positive Gründungstrend fortsetzt.

Impressum:

Herausgeber:

DIHK | Deutscher Industrie- und
Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon +49 30 20308 2608
E-Mail newsletter-wfm@dihk.de

Verantwortlich für die Endredaktion:

Daniela Karbe-Geßler

Bemerkung:

Der Newsletter wurde erarbeitet durch den DIHK. Wir danken für die Zurverfügungstellung.

Die in dem Newsletter enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.